Amtsblatt

Stadt



Steinfurt

29. November 2007 Nr.: 22/2007 Ausgegeben am: INHALT: Lfd. Nr. Datum Titel Seite/n 109 16.11.2007 Allgemeiner Berichtsband des Schlussberichts über die 411 Prüfung der Jahresrechnung 2006 110 26.11.2007 Bebauungsplan Nr. 68 "nördlich Ravensberger Straße" – 412-415 7. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 30.11.2007 bis 17.12.2007 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 111 26.11.2007 416-419 des Bebauungsplan es Nr. 58 "Frahlings Kamp" der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Allgemeiner Berichtsband des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2006

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.11.2007 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 vom 31.10.2007 eingehend beraten und sich den Ausführungen des Berichtes angeschlossen.

Gem. § 101 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der Rechnungsprüfungsausschuss diesen Schlussbericht in einen allgemeinen und gesonderten Berichtsband zu gliedern.

Einwohner oder Abgabepflichtige sind gem. § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband berechtigt.

Der allgemeine Berichtsband liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Emsdettener Str. 40, Zimmer 136 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 101 Abs. 4 GO NW wird hiermit hingewiesen.

Steinfurt, 16.11.2007

Leiter des Rechnungsphüfungsamtes der Stadt Steinfurt

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 68 "nördlich Ravensberger Straße" – 7. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 30.11.2007 bis 17.12.2007

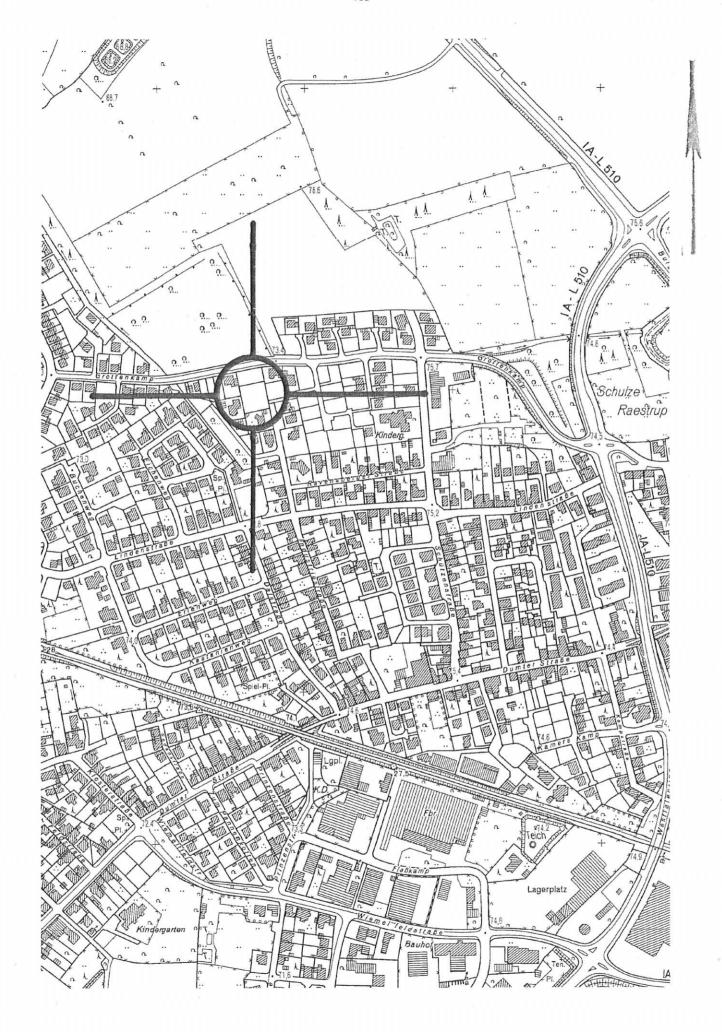
Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 68 "nördlich Ravensberger Straße" soll für das Grundstück Industriestraße 61, Flur 25, Flurstück 343, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert werden:

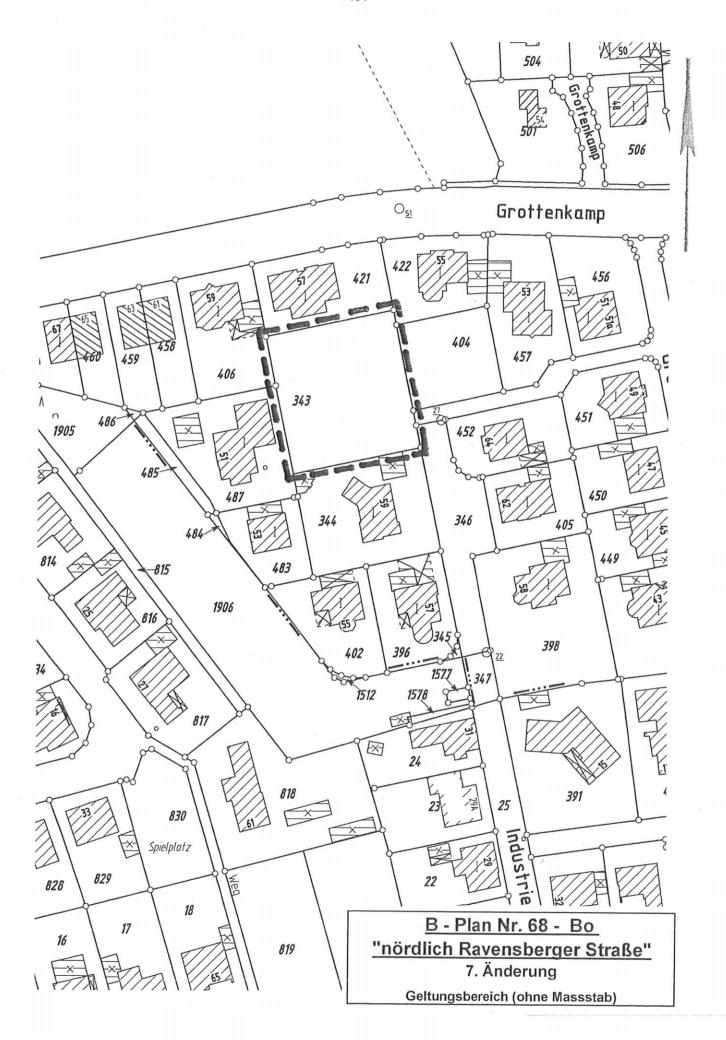
Die nördliche Baugrenze wird bis auf einen Abstand von 5,00 m zur nördlichen Grundstücksgrenze verschoben. Die nach Osten abknickende überbaubare Grundstücksfläche wird zurückgenommen auf einen Abstand von 7,00 m zur östlichen Flurstücksgrenze. Zwischen der neu entstehenden Baugrenze und der östlichen Grundstücksgrenze wird eine Baufläche für Garagen mit 0°-Dachneigung und 9,00 m Länge festgesetzt, die ebenfalls 5,00 m Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze einhält.

Durch die beabsichtigte Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung bezieht sich auf das Grundstück Industriestraße 61, Flur 25, Flurstück 343, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **30.11.2007 bis 17.12.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 26. November 2007

Stadt Steinfurt Der Bürgermeister Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)

Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58 "Frahlings Kamp" der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 06.07.2005 den nachstehend aufgeführten Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB zur Einleitung des 40. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58 "Frahlings Kamp" gefasst:

"Der Geltungsbereich der 40. Flächennutzungsplanänderung wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 91, und 490 bis 494;

Osten.

durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 494 und 101; abknickend entlang der südöstlichen Grenzen der Flurstücke 101, 100 und ca. 42,00 m entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 513; abknickend in südöstlicher Richtung, die Parzellen 731, 732, und 689 durchschneidend, bis auf die südliche Spitze des Flurstücks 685; leicht abknickend, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 684;

Süden:

durch die nördliche Grenze des Flurstücks 202, die südliche Grenze des Flurstücks 114, die nördliche Grenze des Flurstücks 207, die südliche Grenze des Flurstücks 258, die östliche Grenze des Flurstücks 381, die nördlichen und westlichen Grenzen der Flurstücke 381 und 256; vom zweiten Grenzstein in südlicher Richtung des Flurstücks 381 aus in südwestlicher Richtung abknickend, das Flurstück 740 durchschneidend, entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 701; nach Nordwesten abknickend, durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 441; nach Südwesten abknickend, durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 437 bis 441, 482 und 647;

Westen:

durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 740, 630 und 643; die nördlichen Grenzen der Flurstücke 643, 564 und 565; in deren Verlängerung das Flurstück 567 durchschneidend bis auf dessen östliche Grenze; abknickend nach Norden bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 681; abknickend nach Osten entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 681 und 682; abknickend nach Norden entlang der östlichen Grenzen des Flurstücks 682; das Flurstück 684 durchschneidend und weiter entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 537, 461 bis 463 und 458; nach Osten abknickend durch die nördliche Grenze des Flurstücks 678 bis zu dessen drittletzten Grenzstein; von diesem Punkt in nördlicher Richtung verlaufend, die Flurstücke 684, 683 und 661 durchschneidend; durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 513, 512 und 91.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 37, Gemarkung Borghorst.

Im zuvor beschriebenen Geltungsbereich wird der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt im Stadtteil Borghorst im Geltungsbereich des künftig aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 58 "Frahlings Kamp" wie folgt geändert:

- 1. Die Darstellung "Fläche für den Gemeinbedarf/ Zweckbestimmung: Schule und Kindergarten" wird für die Grundstücke Flur 37, Flurstücke 91, 512 und 513 tlw. geändert in "Wohnbaufläche".
- 2. Die Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" wird für die Grundstücke Flur 37, Flurstücke 490 bis 494, 93, 513 tlw., 99 bis 101, 731 tlw., 732 tlw., 683 tlw., 684 tlw., 685, 689 tlw., 679, 671, 672, 686, 678, 643, 564, 565, 567 tlw., 119, 120, 122, 123, 630, 172 und 740 tlw. geändert in "Wohnbaufläche". In die Fläche wird das Symbol für einen Spielplatz aufgenommen.
- 3. Die Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" wird für die Grundstücke Flur 37, Flurstücke 118, 258, 684 tlw. und 740 tlw. geändert in "öffentliche Grünfläche" und zusätzlich mit dem Symbol für einen Spielplatz versehen.
- 4. Die Darstellung "Wald" im südöstlichen Eckbereich wird für die Grundstücke Flur 37, Flurstücke 114 und 684 tlw. geändert in "öffentliche Grünfläche" und zusätzlich mit dem Symbol für einen Spielplatz versehen.
- 5. Die im östlichen Randbereich des Änderungsgebietes nachrichtlich dargestellte "Vorbehaltsfläche für Straßenplanung" wird als "Verkehrsfläche des überörtlichen Verkehrs und örtlicher Hauptverkehrszug" dargestellt. Im südlichen Randbereich wird die "Vorbehaltsfläche für Straßenplanung" in die Wohnbaufläche übernommen.

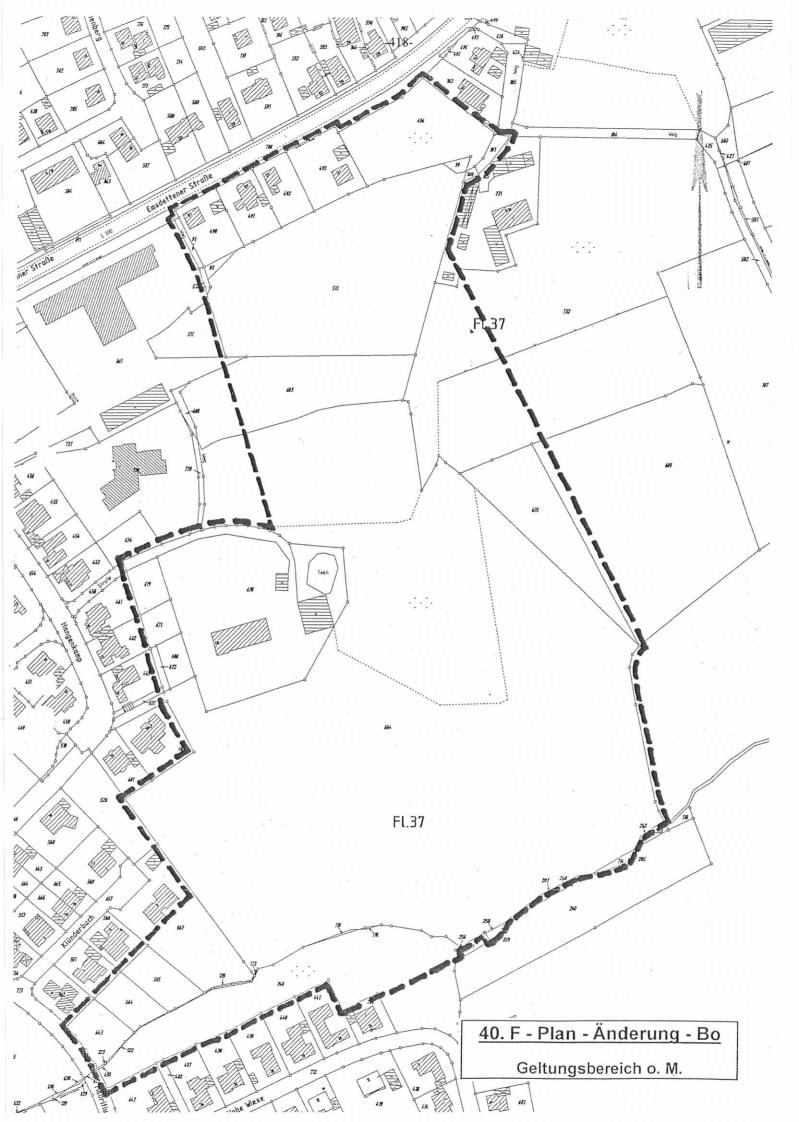
Der gesamte Änderungsbereich ist im beigefügten Flurkartenausschnitt ohne Maßstab eindeutig dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen."

*siehe Originalprotokoll der Ratssitzung vom 06.07.2005

Der o. a. Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 26. November 2007

Stadt Steinfurt Der Bürgermeister Az.: III/61-20-02/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)

Techn. Beigeordneter